

# **Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung einer Eigentumsbeschränkung bei Grundstücken der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern**

vom 8. November 2016

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2016,

*beschliesst:*

1. Die Bestimmung in Ziffer 2 des Dekrets des Grossen Rates des Kantons Luzern vom 29. Mai 1951<sup>1</sup>, wonach die Grundstücke der ehemaligen Stiftung Erziehungsheim Rathausen ohne Bewilligung des Grossen Rates weder veräussert noch verpfändet werden dürfen, wird aufgehoben.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. November 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

<sup>1</sup> G XIV 231